

# **ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER KINDINGER GRUPPE, SITZ KINDING**

## **Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe, Sitz Kinding, folgende Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Kinding, Gemeindeteile Badanhausen, Enkering, Erlingshofen, Ilbling, Kinding, Kratzmühle, Kirchanhausen, Pfraundorf, Schafhausen, Unterremmendorf, sowie des Marktes Titting, Gemeindeteile Altdorf, Emsing, Mantlach und Morsbach durch folgende Maßnahmen (MN):

MN 40: Regenerierung (Erhöhung der möglichen Förderleistung) der Brunnen I und II, Erneuerung der Brunnenpumpen, Steigleitungen sowie der Installation in den Brunnenschächten.

MN 41: Erneuerung der SPS-Anlage sowie des Prozessleitsystems im Wasserwerk Kinding.

MN 42: Herstellung der Stromversorgung für den Hochbehälter Kinding und Einbindung der Meldelinien in die Systemsteuerung.

MN 43: Teilerneuerung des Ortsnetzes Erlingshofen im Rahmen der Innerortssanierung. In der Hauptsache wird das noch in Grauguss ausgeführte Ortsleitungsnetz erneuert.

MN 44: 2. Einspeisung in das Ortsnetz im Bereich der Morsbacher Straße in Emsing zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.

MN 45: Auskleidung der Saugbehälter im Wasserwerk Kinding in Edelstahl.

- (2) Der Zweck und der Umfang der Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung kann aus den Einzelplanungen des Ingenieurbüros Riedrich entnommen werden. Die Einzelplanungen werden zum Sanierungspaket II zusammengefasst.

Es wird auf die Einzelplanungen des Ingenieurbüros Riedrich zu den genannten Bauabschnitten Bezug genommen. Die Unterlagen, die Bestandteil der Satzung sind, liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Eichstätt, Ostenstraße 31 a, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld können erhoben werden, wenn mit den Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen begonnen worden ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm festgesetzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche heranzuziehen. Die so ermittelte Geschoßfläche wird auf höchstens 250 qm festgesetzt.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Zum Zwecke der Erhebung von Vorauszahlungen bis zur endgültigen Feststellung der Höhe der durch Beiträge abzudeckenden Kosten werden folgende Beitragssätze festgesetzt:
  - a) pro qm Grundstücksfläche netto 0,54 EUR
  - b) pro qm Geschoßfläche 1,62 EUR
- (3) Die Festsetzung des endgültigen Beitragssatzes erfolgt nach Beendigung und Abrechnung der Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungen werden in drei Teilbeträgen fällig, als Vorauszahlungen werden zwei Raten in gleicher Höhe eingehoben. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Der endgültige Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9**

### **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10**

### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Titting, 11. Mai 2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER KINDINGER GRUPPE

B ö h m, 1. Vorsitzende